

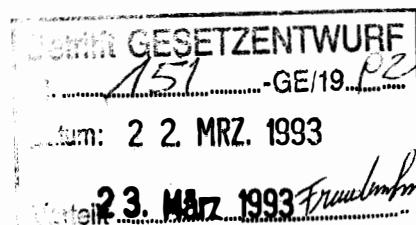
28/SN-278/ME

VERBAND DER LEKTOREN, BUNDESLEHRER UND LEHRBEAUFTRAGTEN
AN DEN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN ÖSTERREICH

LEKTORENVERBAND
Postfach 58, 1193 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Wien

Betr.: Begutachtung UOG 1993
BMWF GZ 68.153/283 - I/B/5B/92



In der Beilage übermittelt der Lektorenverband 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme.

18. 3. 93

Tilmann Reuther
Prof. Mag. Tilmann Reuther, Schriftführer

VERBAND DER LEKTOREN, BUNDESLEHRER UND LEHRBEAUFTRAGTEN AN DEN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN ÖSTERREICH'S

Stellungnahme

Nach gründlichem Studium des vorliegenden Entwurfs und eingehender Beratung der sich daraus ergebenden Konsequenzen nimmt der Österreichische Lektorenverband zur Neufassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der anderen Interessensvertretungen der Universitätsangehörigen halten wir fest:

- ◆ Das neue UOG scheint nicht dazu angetan, auch nur die dringendsten personellen und materiellen Probleme der Universitäten im Bereich von Lehre und Forschung zu lösen.
- ◆ Die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen erfordert zusätzlich Personal, Räumlichkeiten und Finanzmittel, die besser zur Beseitigung der oben angesprochenen Probleme einzusetzen wären. Die dem Entwurf angeschlossene Kostenberechnung ist wohl kaum als seriös anzusehen.
- ◆ Die in Aussicht gestellte Verbesserung der Autonomie der einzelnen Universitäten erweist sich als trügerisch, da an anderer Stelle ein verstärktes Durchgriffsrecht zentraler Instanzen vorgesehen ist und dadurch nicht nur die Mitbestimmung, sondern sogar die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit von Lehre und Forschung gefährdet erscheint.
- ◆ Die Kollegialorgane der universitären Selbstverwaltung werden entweder aufgelöst oder weitgehend entmachtet.
- ◆ Durch die Schaffung von oft parallel zueinander tätigen Organen und fragwürdigen Entscheidungsprozessen entstehen zusätzliche Konfliktpotentiale. Einzelne Amtsträger werden überfordert, andere sachlich ungerechtfertigt von der Übernahme bestimmter Funktionen ausgeschlossen.
- ◆ Die dienstrechtlichen Konsequenzen der Neuregelung lassen sich nicht absehen. Es sei daran erinnert, daß zwischen UOG 1975 und BDG 1988 13 Jahre vergingen und für letzteres noch immer keine klaren Durchführungsbestimmungen existieren.

2. Besondere Bemerkungen zu den Regelungen für Universitätslektoren

Als zuständige Interessensvertretung der Bundes- und Vertragslehrer sowie der Universitätslektoren weisen wir insbesondere auf folgende Probleme hin:

- 2 -

- ♦ Der gemeinsame Begriff "Universitätslehrer" entfällt. Warum?
- ♦ Ebensowenig ist einzusehen, warum der bisher verwendete Begriff "Universitätslektor" durch "Lehrbeauftragter" ersetzt werden soll, zumal in bestimmten universitären Bereichen die Lehre überwiegend, ja nahezu ausschließlich durch Lektoren bestritten wird.
- ♦ Die organisationsrechtliche Zuordnung der Bundes- und Vertragslehrer zur Kategorie der "Universitätsassistenten" spaltet die bisherige Gruppe der Universitätslektoren und schafft unabsehbare dienstrechtliche Probleme, da hier doch wohl unterschiedliche Laufbahn- und Verwendungsbilder vorliegen.
- ♦ Bei der Definition des Lehrauftrags als Werkvertrag verweist der Entwurf auf besondere gesetzliche Bestimmungen, deren arbeits- und sozialrechtliche Natur noch völlig unklar ist.
- ♦ Unabdingbar ist die Herstellung von Dienstpostenwahrheit im Bereich der universitären Lehre und damit die Lösung des lange anstehenden Problems der Existenzlektoren.
- ♦ Der Wegfall des Mitbestimmungsrechts von Vertretern der Universitätslektoren in den Gremien der universitären Selbstverwaltung bis hinauf zum Senat kann keinesfalls hingenommen werden.
- ♦ Hinsichtlich der Probleme, die durch den Wegfall des eigenen Paragraphen über die Universitäts-Sportinstitute entstehen, wird auf die gesonderte Stellungnahme des Direktors des USI Graz verwiesen.

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf entspricht nur in wenigen Teilbereichen den Interessen der Gesamtuniversität und in keiner Weise denen der Standesgruppe der Universitätslektoren als Angehörige des akademischen "Mittelbaus". Er kann daher vom Österreichischen Lektorenverband in dieser Form

nicht akzeptiert
werden.

Eine Reform der Universitätsorganisation ließe sich zweifellos kostengünstiger und effizienter durch eine gezielte Novellierung der entsprechenden Bestimmungen im UOG 1975 erreichen

J. Baumgartner
Obmann

J. Baumgartner

T. Reuther
Schriftführer

T. Reuther